

**16.09.20**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten**

Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 10. September 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zu der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ vom 10. März 2017 (BR-Drs. 39/17 (Beschluss)).

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bilger

---

siehe Drucksache 39/17 (Beschluss)



## **Stellungnahme der Bundesregierung zu der**

### **Entschießung des Bundesrates zur Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten**

(BR-Drs. 39/17 (B)) vom 10.03.2017)

*Ziffer 1: a) Der Bundesrat begrüßt die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten als einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.*

*b) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die weitere Entwicklung der Technologie der unbemannten Luftfahrtsysteme viele Potentiale und Wachstumschancen bietet. Er weist jedoch darauf hin, dass noch viele ungelöste Herausforderungen und Fragestellungen bestehen. Zur Ausschöpfung der weiteren Potentiale fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, durch gezielte Förderungen der wirtschaftsnahen Forschung eine konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung von Innovationen zu bieten.*

#### Stellungnahme der Bundesregierung:

Zu Ziff. 1:

Die Bundesregierung verfügt in den verschiedenen Ressorts über mehrere Instrumente zur Forschungsförderung von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS). Hervorzuheben sind u.a.:

- Das BMVI hat im Frühjahr 2019 einen Ideen- und Förderaufruf zum Thema unbemannte Luftfahrtanwendungen und individuelle Luftmobilitätslösungen (UAS, Flugtaxis) veröffentlicht. Dieser Förderaufruf hat ein Volumen von 15 Millionen Euro und läuft bis 2022. Zusätzlich wurden in 2019 Schnellläufer-Projekte mit jeweils bis zu 500.000 Euro sowie Studien mit jeweils bis zu 100.000 Euro gefördert. Das Programm zielt im Schwerpunkt auf die wirtschaftsnahe Forschung und stellt eine Hilfe bei der Umsetzung innovativer Ideen dar.
- Das BMBF fördert im Rahmenprogramm der Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit“ Vorhaben zur Entwicklung von Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung von Terroranschlägen. In diesem Kontext wurden auch Projekte zur Detektion, Verfolgung und Abwehr von Drohnen unterstützt. Zudem werden Projekte gefördert, bei denen Drohnen zur Unterstützung von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, z.B. zur Lageaufklärung und Kommunikation in Großschadenslagen, eingesetzt werden. Im Rahmen des Förderprogramms Eurostars, das sich an forschungstreibende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) richtet, werden weitere Vorhaben zur Entwicklung von Drohnen für den rein zivilen Zweck, z.B. zur Begutachtung von Gebäude- oder Brückenschäden, gefördert.
- Über das Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo, Gesamtvolumen 175 Millionen Euro pro Jahr) unter Federführung des BMWi werden auch UAS-Projekte gefördert; Fördermittel stehen für die Industrie und Forschung langjährig und damit planbar zur Verfügung. Auch im aktuellen Förderaufruf LuFo VI-1 für Projekte von 2020 bis 2024 sind wieder zahlreiche Technologien und Projekte vertreten, die auf eine Anwendung im zivilen, kommerziellen Markt zielen. Der nächste Förderaufruf ist für den Herbst 2020 geplant.

- Im Rahmen der Digitalpolitik Landwirtschaft des BMEL werden gezielt Digitalisierungsvorhaben in der Landwirtschaft einschließlich der Nutzung von UAS gefördert. Hierzu sind z.B. 14 digitale Experimentierfelder, verteilt über das gesamte Bundesgebiet etabliert worden. Dies sind digitale Testfelder auf landwirtschaftlichen Betrieben, auf denen u.a. untersucht werden soll, wie digitale Techniken optimal zum Schutz der Umwelt, zur Steigerung des Tierwohls und der Biodiversität sowie zur Arbeitserleichterung eingesetzt werden können. Einige der digitalen Experimentierfelder haben UAS als wesentlichen Forschungsschwerpunkt.

*Ziffer 2: Der Bundesrat hält die in der Verordnungsbegründung 'Teil B. Besonderer Teil Zu Artikel 2 (Änderung der LuftVO)' zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6) dargelegte Auffassung der Bundesregierung für missverständlich. Er ist der Ansicht, dass die Begründung nicht ganz dem Wortlaut des neuen § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Luftverkehrs-Ordnung entspricht. Es kann insbesondere zu Vollzugsproblemen führen, wenn sich Wortlaut und Begründung widersprechen. Die Bundesregierung wird gebeten, in geeigneter Weise klarzustellen, dass das gesetzliche Verbot auch dann gilt, wenn keine landesrechtliche Regelung vorhanden ist.*

#### Stellungnahme der Bundesregierung

Zu Ziff. 2:

Die Bundesregierung stellt klar, dass das in § 21b Absatz 1 Nummer 6 LuftVO verankerte Betriebsverbot in den bezeichneten Gebieten immer gilt, wenn das einschlägige Landesrecht (z. B. naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen) keine abweichende, also zulassende Regelung enthält. Die Bundesländer haben mithin die Möglichkeit, aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen den Betrieb von unbemannten Fluggeräten landesrechtlich zuzulassen und das Verbot des § 21b Absatz 1 Nummer 6 LuftVO damit aufzuheben. Zusätzlich haben die zuständigen Luftfahrtbehörden der Bundesländer die Möglichkeit, auch Ausnahmen nach § 21b Abs. 3 LuftVO zuzulassen. Eine solche Ausnahme kann für den Einzelfall gelten, aber auch allgemein erteilt werden (§ 20 Abs. 5 LuftVO). Die zuständige Landesluftfahrtbehörde beteiligt die zuständige Naturschutzbehörde. Aufgrund der Vorgaben des Artikels 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ist aber davon auszugehen, dass die nationalen Regelungen auch in Bezug auf den Betrieb unbemannter Fluggeräte in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten in das System der geografischen Gebiete überführt werden.

*Ziffer 3: Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten regelhaft, jedenfalls aber alle zwei Jahre, im Hinblick auf die angemessene Orientierung am technischen Entwicklungsstand und im Hinblick auf die Möglichkeit der Einbindung eines auf unbemannte Fluggeräte zugeschnittenen Luftverkehrsmanagementsystems zu überprüfen.*

#### Stellungnahme der Bundesregierung

Zu Ziff. 3:

Am 11.06.2019 wurden im Amtsblatt der Europäischen Union die Verordnungen (EU) 2019/945 und 2019/947 veröffentlicht. Diese sind am 01.07.2019 in Kraft getreten. Die Regelungen sind größtenteils von den Mitgliedstaaten ab 01.07.2020 anzuwenden. Dort, wo

in den einschlägigen Verordnungen EU-weit einheitliche Vorgaben gemacht werden, können die Vorgaben der Verordnung zur Regelung des Betriebs unbemannter Fluggeräte aufgehoben werden. Die Prüfung, inwieweit die nationalen Luftverkehrsvorschriften vor dem Hintergrund der EU-Vorgaben anzupassen sind, ist noch nicht abgeschlossen.

Bereiche, wie der Schutz der Umwelt, der Privatsphäre und der allgemeinen öffentlichen Sicherheit, die nicht Gegenstand der EU-Regelungen sind, können weiterhin national geregelt werden. Dies gilt auch für Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten. Vor dem Hintergrund der neuen europarechtlichen Vorgaben, die technologieoffen sind und so der rasant fortschreitenden technischen Entwicklung Rechnung tragen, ist eine Überprüfung der deutschen Verordnung zur Regelung des Betriebs unbemannter Fluggeräte nicht angezeigt. Das EU-Recht umfasst unter anderem die Vorgabe zur Ausrüstung von unbemannten Fluggeräten mit „Geofencing“-Technologie. Den Entwurf einer weiteren EU-Verordnung zum Luftverkehrsmanagement von unbemannten Fluggeräten will die Europäische Kommission noch dieses Jahr vorlegen. Sachverständige des BMVI und des Luftfahrt-Bundesamtes sind in die laufenden Arbeiten einbezogen.